



Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019

Liegenschaft Mohrhaldenstrasse 133 in Riehen; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P191433

1. Der vorgelegte Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Mohrhaldenstrasse 133 in Riehen in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung:

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis wird im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang festgelegt. Ausserdem verzichten Eigentümerschaft und in diesem Fall auch die Käuferschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung. Gestützt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Mohrhaldenstrasse 133 in Riehen ins Kantonale Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen geschichtlichen, architektonischen und kulturellen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Sowohl die Eigentümerschaft als auch die Käuferschaft der Liegenschaft haben der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Zum vorliegenden Schutzvertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Mohrhaldenstrasse 133 in das kantonale Denkmalverzeichnis hat die Gemeinde Riehen keine Einwände. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

